

mutungen unverzüglich zu unterrichten. Ebenso verhält es sich, wenn der Arzt bei seiner Untersuchung feststellt, daß ein Kind von seinen Eltern grob mißhandelt und dadurch an der Gesundheit geschädigt wurde. Er sollte das Recht haben, diesen Verdacht der Begehung einer Straftat entweder den staatlichen Organen des Gesundheitswesens oder der Jugendhilfe oder unmittelbar der Staatsanwaltschaft bzw. dem Untersuchungsorgan mitzuteilen, damit das Kind vor weiteren Mißhandlungen seiner Eltern geschützt und ggf. in Sicherheit gebracht werden kann.

Es würde doch wohl ärztlichen Grundsätzen widersprechen, wollte man hier eine strafbare Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht annehmen. Bei einem gegenteiligen Verhalten des Arztes müßte u. U. sogar geprüft werden, ob dadurch nicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung erfüllt sind.

Die richtige Bestimmung und Begrenzung der ärztlichen Schweigepflicht dient somit der Sicherung und dem Schutz kranker oder aus sonstigen Gründen hilfloser Personen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden.

Aber auch in einigen anderen Fällen muß die ärztliche Schweigepflicht m. E. Grenzen haben. So ist der Fall denkbar, daß ein Arzt bei der Behandlung eines jugendlichen Anzeichen einer beginnenden Fehlentwicklung feststellt oder eine widerrechtlich vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung diagnostiziert. Sollte es hier nicht erforderlich sein, die Erziehungspflichtigen in geeigneter Form darauf hinzuweisen und einen ärztlichen Rat zu geben?

Deshalb ist es m. E. bedenklich, wenn Heilborn/Schmidt empfehlen, die allgemeine Bestimmung über die Pflichtenkollision, die für das künftige StGB vorgeschlagen werden soll, bei der Prüfung der Strafbar-

keit wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht generell auszuschließen. Diese Konsequenz halte ich schon deswegen für verfehlt, weil ein allgemeiner Grundsatz über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Interesse der Rechtsgleichheit für einzelne Bereiche nicht von vornherein für unanwendbar erklärt werden darf. Das verbietet die generelle Gültigkeit der im Allgemeinen Teil des künftigen StGB zu regelnden Gründe über die Voraussetzungen und den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Außerdem wird dadurch die tatsächliche Kompliziertheit der in diesem Zusammenhang geforderten Einzelentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt. So gibt es — wie die vorstehenden Beispiele zeigen — gerade bei der Beurteilung der ärztlichen Schweigepflicht schwierige Grenzfälle, die nur z. T. die strafrechtliche Praxis berühren. Speziell für diesen Bereich ist es nicht einzusehen, weshalb — im Widerspruch zur geltenden gesetzlichen Regelung — die Befugnisse und die Verantwortung des Arztes weiter eingeschränkt werden sollen. Für den Arzt und ebenso den Psychologen, den Rechtsanwalt und den Notar kann man diese schwierige Problematik wohl kaum auf die einfache Alternative reduzieren, diese Personen seien entweder gesetzlich verpflichtet, eine ihnen bekannt gewordene Tatsache anzuzeigen, oder es sei ihnen ohne jede Ausnahme verboten, das Geheimnis zu offenbaren.

Die künftige gesetzliche Regelung sollte hier m. E. stärker differenzieren. So wäre es denkbar, die Möglichkeit der Weitergabe derartiger bekannt gewordener Tatsachen an dritte Personen etwa im medizinischen Bereich grundsätzlich nur dem behandelnden Arzt vorzubehalten, die gleichen Befugnisse nicht aber auch den übrigen Mitarbeitern, also insbesondere dem mittleren medizinischen Personal, zu übertragen.

Prof. Dr. habil. KARL BÖNNINGER, Institut für Staatstheorie und Staatsrecht der Karl-Marx-Universität Lei

Prof. Dr. habil. RICHARD HÄHNERT, Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Materielle Verantwortlichkeit der PGH-Mitglieder

Die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen gewinnt im Zusammenhang mit der Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel immer größere Bedeutung. Sie ist ein wichtiges rechtliches Mittel, die Bürger zu einem den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden Verhalten zu führen, und insofern eine unabdingbare Ergänzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

Die materielle Verantwortlichkeit für Schäden, die Werktätige im Produktionsprozeß am gesellschaftlichen Eigentum schuldhaft verursachen, dient nicht nur der völligen oder teilweisen Wiedergutmachung des Schadens, sondern in erster Linie der Erziehung der Werktätigen zur Achtung und Mehrung des gesellschaftlichen Eigentums. Über die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums wird die materielle Verantwortlichkeit zu einem wichtigen Hebel bei der Verbesserung der gesamten betrieblichen Leitungstätigkeit.

Wesen und Bedeutung der materiellen Verantwortlichkeit ergeben sich aus dem sozialistischen Charakter der Produktionsverhältnisse in der DDR und dem ihnen zugrunde liegenden sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie finden ihre Widerspiegelung in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den §§ 112 ff. GBA und §§ 15 ff. LPG-Ges.

Wenn auch die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im LPG-Gesetz gegenüber der Regelung im GBA Unterschiede aufweist, so werden beide doch von einheitlichen Grundsätzen beherrscht. So ist z. B. bei fahrlässigen Schadensverursachungen die Schadenersatzsumme unter der Höhe des entstandenen direkten Schadens zu bemessen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese dem Wesen nach einheitliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit folgt daraus, daß sowohl die vom GBA als auch die vom LPG-Gesetz geregelten gesellschaftlichen Verhältnisse sozialistische sind (mit Ausnahme der gesellschaftlichen Verhältnisse in privaten Betrieben, auf die das GBA anzuwenden ist).

Die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihren Mitgliedern werden weder vom GBA noch vom LPG-Gesetz erfaßt. Die rechtliche Regelung dieser Verhältnisse ergibt sich aus dem PGH-Musterstatut¹. Zu den Problemkreisen, zu denen das Musterstatut nichts aussagt und deren Regelung an sich in einem besonderen Gesetz erfolgen müßte, gehört auch die materielle Verantwortlichkeit der Mitglieder der PGHs für von ihnen schuldhaft verursachte Verletzung des genossenschaftlichen Eigentums. Dazu ist in Abschn. V Ziff. 8 des Mu-

¹ Anlage zur VO über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 18. August 1955 (GBl. I S. 598).